

**Satzung
der
Stiftung Deutsches Ehrenamt gemeinnützige GmbH**

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

“Stiftung Deutsches Ehrenamt gGmbH“
2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Zwecke und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
2. Die Gesellschaft erfüllt ihre Zwecke nach Abs. 1 insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Erstellung und Aktualisierung von Artikeln und weiteren Inhalten zur Wissensvermittlung für in Vereinen, Stiftungen, gGmbHs und weiteren Gesellschaftsformen tätigen Personen im Dritten Sektor, insbesondere für den ehrenamtlichen Bereich, zur kostenlosen Bereitstellung für die Allgemeinheit auf der Internetseite www.deutsches-ehrenamt.de,
 - b) die Herstellung des Vereinsmagazins Benedetto zur Vermittlung von Wissen im Bereich Vereinswesen zur kostenlosen Bereitstellung für die Allgemeinheit auf der Internetseite www.deutsches-ehrenamt.de.
 - c) das Halten von Vorträgen zum Thema Ehrenamt für Vereine, Verbände und ähnliche Organisationen.
3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben, sowie Zweigniederlassungen oder weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen errichten, bestehende erwerben oder sich an solchen beteiligen oder die Geschäftsführung und die Vertretung übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital, Finanzierung

1. Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist aufgeteilt in 25.000 Anteile je zu einem Nennwert von 1,00 EUR.
2. Die Geschäftsanteile werden übernommen von:
 - GN GmbH, Amtsgericht München, HRB 282892 zu einem Nennbetrag von 12.525 EUR,
 - Herrn Fabio Palese zu einem Nennbetrag von 3.325 EUR,
 - Herrn Michael Dittmann zu einem Nennbetrag von 3.325 EUR,
 - Herrn Hans Hachinger zu einem Nennbetrag von 3.325 EUR und
 - Herrn Daniel Erke zu einem Nennbetrag von 2.500 EUR.
3. Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und je zur Hälfte sofort zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist auf Anforderung der Geschäftsführung zu bezahlen.
4. Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Dies gilt entsprechend für die Teilung eines Geschäftsanteils.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung und
 - b) die Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung können auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Abschluss, Änderung und Beendigung dieses Vertrages erfolgen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
2. Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinsam.
3. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Unbeschadet der Vertretungsbefugnis ist im Innenverhältnis für die Vornahme der nachstehend aufgeführten Geschäfte ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich:
 - a) Errichtung oder Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen davon;
 - b) Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder von einzelnen Geschäftszweigen;
 - c) Der Widerruf einer erteilten Prokura;
 - d) Alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - e) Sowie alle Geschäfte, welche die Gesellschafter in einer Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklären.
5. Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG vom bisherigen Geschäftsführer liquidiert, so bestehen deren konkrete Vertretungsbefugnisse auch als Liquidatoren fort.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder – sofern die Gesellschafterversammlung dies beschlossen hat – durch andere moderne Kommunikationsmittel, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann, wenn alle Gesellschafter vertreten sind, auf die Einhaltung dieser Förmlichkeiten durch einstimmigen Beschluss verzichten. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Die Tagesordnung muss so konkret dargestellt werden, dass alle Themen, die in der Gesellschafterversammlung behandelt werden sollen, deutlich erkennbar sind.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich sind.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vorhanden sind. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter erneuter Fristwahrung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Veranstaltung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Gesellschaftern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Gesellschafter als anwesend gelten. Den Gesellschaftern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
6. Die Geschäftsführer sollen vorbehaltlich Satz 3 an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Geschäftsführer können weitere Personen beiziehen, soweit sie dies für sachdienlich erachten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer und beigezogene Personen ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme ausschließen.
7. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb förmlicher Gesellschafterversammlungen mündlich oder schriftlich oder per E-Mail oder in kombinierter Form gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen zwingend eine andere Form vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

8. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je 1,00 € eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
9. Folgende Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung (§ 9) bedürfen zur Beschlussfassung einer Mehrheit von 75 % der Stimmen:
 - alle Beschlussfassungen des § 9 Abs. 2,
 - § 9 Abs. 3, erster und vierter Spielstrich.
10. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, nur zu Beweis-zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung für gefasste Beschlüsse.

§ 9 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der Gesellschaft und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzung, wie sie in den §§ 2 – 3 beschrieben ist, sowie die Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „Steuerbegünstigte Zwecke“,
 - Entlastung der Geschäftsführer.
3. Daneben hat die Gesellschafterversammlung folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge,
 - Zustimmung zu einer durch die Geschäftsführer erstellten Geschäftsordnung,
 - Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen,
 - Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrags.
4. Grundsatzentscheidungen im Sinne des Abs. (1) sind auch
 - die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs,
 - die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,

- die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte,
- Erteilung und Widerruf von Prokura.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zu erfolgen. Die Geschäftsführer leiten den festgestellten Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zeitnah – spätestens innerhalb von 4 Wochen – an die Gesellschafter in Textform weiter.

§ 12 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile, Mitveräußerung

1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil oder Teile hiervon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitgesellschafter. Über die Teilung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Geschäftsführung der Gesellschaft als Nachweis über die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zu übersenden, damit dieser eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen kann. Der Gesellschafter, der über seinen Anteil verfügen will, hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
2. Beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit die Veräußerung aller Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder eine Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz (jeweils „Exit-Transaktion“), sind alle Gesellschafter verpflichtet, an der Umsetzung einer solchen Exit-Transaktion mitzuwirken, der rechtsgeschäftlichen Verfügung über die Geschäftsanteile zuzustimmen und ihre sämtlichen Geschäftsanteile mit zu veräußern oder einer Verschmelzung zuzustimmen. Die Zahlungsmodalitäten für die angebotenen Geschäftsanteile wird durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss festgeschrieben.
3. Die Mitverkaufspflicht gilt entsprechend für den Fall eines beabsichtigten Asset-Deals. In diesem Fall haben alle Gesellschafter der Veräußerung der Vermögenswerte und/oder einer Liquidation der Gesellschaft zuzustimmen.

§ 13 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu erfolgen.
2. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, sofern bis zum Wirksamwerden der Kündigung alle Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 14 Abs. 2. eingezogen oder gemäß § 14 Abs. 3. von der Gesellschaft oder einer im Beschluss zu benennenden, zur Übernahme bereiten Person übernommen wurden.

Das Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters ruht bei der Beschlussfassung über das weitere Schicksal seines Geschäftsanteils.

Wurde der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eingezogen oder von der Gesellschaft oder einer anderen Person übernommen, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,
 - a) wenn ein Gesellschafter kündigt gemäß § 13,
 - b) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese Maßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie getroffen wurde, wieder aufgehoben wird,
 - c) wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge oder auf Grund eines Vermächnisses auf andere Personen als auf Mitgesellschafter übergegangen ist,
 - d) wenn der betroffene Gesellschafter nach schriftlicher Aufforderung der Gesellschafterversammlung nicht innerhalb angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von 6 (sechs) Monaten, seit Empfang der Aufforderung, nachweist, dass er durch Ehevertrag vereinbart hat oder wird, dass
 - (1) falls er im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, der Gesellschafter den Beschränkungen des § 1365 BGB nicht unterliegt und, dass seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft dann, wenn dieser Güterstand auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, nicht dem Zugewinnausgleich unterliegen; oder
 - (2) falls er im Güterstand der Gütergemeinschaft lebt, die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft zu seinem Vorbehaltsgut gehört und dies im Güterrechtsregister eintragen wurde;
 - e) wenn in der Person eines Gesellschafters sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter erklärt. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person abzutreten ist. Abs. 2. Satz 3 gilt für diesen Beschluss entsprechend.
5. Die Höhe der Abfindung des Gesellschafters richtet sich nach § 3 Abs. 4. Ein Vergütungsanspruch darüber hinaus besteht nicht.

§ 15 Anteilsübergang kraft Erbfolge

1. Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen über, so ist sein Erwerber verpflichtet, binnen sechs Monaten nach dem Erbfall alle anderen Gesellschafter schriftlich von dem Erwerb zu unterrichten und ihnen den Geschäftsanteil für die Einziehung von Geschäftsanteilen zum Kauf anzubieten. Das Recht zum Erwerb des Geschäftsanteiles steht den Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zueinanderstehen. Soweit ein Berechtigter von diesem Recht nicht wirksam Gebrauch macht, geht es im genannten Anteilsverhältnis auf die anderen Berechtigten über.
2. Bei Verletzung dieser Pflicht hat die Gesellschaft das Recht, den Geschäftsanteil einzuziehen.
3. Geht der Geschäftsanteil an eine Erbengemeinschaft über, muss sich diese gegenüber der Gesellschaft durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Die vererbten Geschäftsanteile werden ab dem Zeitpunkt des Erbanfalls stimmrechtslos gestellt, bis der Übergang der Geschäftsanteile entsprechend Abs. 1 geregelt ist. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die betroffenen Geschäftsanteile bis auf Widerruf auf unbestimmte Zeit stimmrechtslos stellen.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft und Vermögensanfall

1. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, sofern es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§ 17 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 18 Salvatorische Klausel, Verweisung

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so berührt das den Bestand dieses Vertrages im Übrigen nicht.

Die Gesellschafter verpflichten sich bereits heute, eine unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine solche angemessene Regelung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem gewollten wirtschaftlichen Sinn und Zweck entspricht bzw. dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wären sie sich der Regelungslücke bewusst gewesen.

2. Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in deren jeweils geltender Fassung.

§ 19 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 € übernommen. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.